

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

I. Geltungsbereich, Regelungsbereich

1. Die nachstehenden Verkaufs- und Lieferbedingungen als allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) gelten nur für Verträge, wenn es sich bei dem Kunden um einen Unternehmer, eine juristische Person des öffentlichen Rechtes oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen im Sinne der §§ 14, 310 Abs. 1 BGB handelt. Danach ist Unternehmer, wer als natürliche oder juristische Person oder rechtsfähige Personengesellschaft bei Abschluss des Vertrages in Ausübung seiner gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handelt.

2. Sie gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht noch einmal ausdrücklich vereinbart werden.

3. Diese AGB gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende Bedingungen des Kunden werden nicht anerkannt, es sei denn, es wurde deren Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Diese AGB gelten auch dann, wenn das Unternehmen in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung an den Kunden vorbehaltlos ausführt.

4. In den Verträgen und diesen AGB sind alle zwischen dem Unternehmen und dem Kunden getroffenen Vereinbarungen schriftlich niedergelegt.

II. Angebot und Vertragsschluss, Unterlagen

1. Eine Bestellung des Kunden, die als Angebot zum Abschluss eines Vertrages zu qualifizieren ist, kann das Unternehmen innerhalb von zwei Wochen durch Übersendung einer Auftragsbestätigung annehmen.

2. Angebote des Unternehmens sind freibleibend und unverbindlich, es sei denn, das Unternehmen hat diese ausdrücklich als verbindlich bezeichnet.

3. An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen, Mustern und sonstigen Unterlagen behält sich das Unternehmen die Eigentums- und Urheberrechte sowie sonstige Rechte vor. Dies gilt auch für solche schriftlichen Unterlagen, die als „vertraulich“ bezeichnet sind. Vor ihrer Weitergabe an Dritte und Vervielfältigung bedarf der Kunde der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Unternehmens.

III. Mitwirkungs- und Obhutspflichten des Kunden, Einlagerung und Aufbewahrung.

1. Der Kunde verpflichtet sich, dem Unternehmen vor Ausführung des Auftrages Proben des zur Herstellung oder Verpackung bestimmten Originalmaterials kostenlos und ohne Anspruch auf Rückgabe zur Verfügung zu stellen. Gleichzeitig hat der Kunde dem Unternehmen umfassende Angaben über alle Eigenschaften des Produkts zu machen, insbesondere Angaben über Farbintensität, Geruch sowie über mögliche Auswirkungen gesundheitlicher Art auf die Mitarbeiter des Unternehmens.

2. Die Überprüfung des vom Unternehmen unterbreiteten Herstellungs- und Verpackungsvorschlages, insbesondere nach Form, Abmessung, Verpackungsmaterialien, Textangaben und Kennzeichnungen obliegt dem Kunden. Der Kunde verpflichtet sich, hierbei alle gesetzlichen Vorschriften und

Verordnungen, insbesondere die Bestimmungen des Arzneimittelgesetzes, die Vorschriften des Lebensmittelrechtes sowie einschlägige EU-Richtlinien und sonstige Vorschriften zu beachten. Auch ist es alleinige Sache des Kunden, die Wirkung des zur Herstellung oder Verpackung bestimmten Produktes selbst und in Verbindung mit der vorgeschlagenen Verpackung zu überprüfen. Ferner hat der Kunde dem Unternehmen Angaben über etwa bestehende besondere Erfordernisse zu machen, die bei der Einlagerung berücksichtigt werden müssen.

3. Die Mitteilung des Kunden entsprechend vorstehenden Ziffern 1 und 2 sind ausschließliche Grundlage der Auftragsausführung seitens des Unternehmens. Der Kunde übernimmt die Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit seiner Angaben.

IV. Preise, Zahlungsbedingungen, Aufrechnung, Zurückbehaltung

1. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten die Preise „ab Werk“, ausschließlich Verpackung; diese wird gesondert in Rechnung gestellt.

2. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht im Preis eingeschlossen; sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.

3. Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung.

4. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Kaufpreis netto (ohne Abzug) innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Es gelten die gesetzlichen Regeln betreffend die Folgen des Zahlungsverzugs.

5. Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten, entscheidungsreif oder vom Unternehmen anerkannt sind.

6. Im Falle des Vorhandenseins von Mängeln steht dem Kunden ein Zurückbehaltungsrecht nicht zu, es sei denn, die Leistung ist offensichtlich mangelhaft bzw. dem Kunden steht offensichtlich ein Recht zur Verweigerung der Annahme zu. In diesem Fall steht dem Kunden das Zurückbehaltungsrecht zu, soweit dies in angemessenem Verhältnis zu den Mängeln und den voraussichtlichen Kosten der Nacherfüllung steht und auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht. Das Zurückbehaltungsrecht steht dem Kunden uneingeschränkt zu, wenn es auf einer Geldforderung des Kunden beruht, die rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder entscheidungsreif oder vom Unternehmen anerkannt ist.

V. Lieferzeit

1. Der Beginn der vom Unternehmen angegebenen Lieferzeit setzt die Abklärung aller technischen Fragen voraus.

2. Die Einhaltung der Lieferverpflichtung setzt weiter die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen und Obhutspflichten des Kunden voraus. Insbesondere hat der Kunde von ihm einzubringende Wirk- und Hilfsstoffe und Verpackungsmaterialien, insbesondere Druckfilme, rechtzeitig mit ausreichendem Vorlauf frei Haus zu liefern. Die Lieferung und der Transport der vom Kunden beizubringenden Wirk- und Hilfsstoffe und Verpackungsmaterialien erfolgen in Verantwortung und auf Gefahr

des Kunden. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.

3. Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so ist das Unternehmen berechtigt, den insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.

4. Sofern die Voraussetzungen von Abs. 3. vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.

5. Das Unternehmen haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der zugrundeliegende Kaufvertrag ein Fixgeschäft im Sinn von § 286 Abs. 2 Nr. 4 BGB oder von § 376 HGB ist. Das Unternehmen haftet auch nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern als Folge eines von ihm zu vertretenden Lieferverzugs der Kunde berechtigt ist geltend zu machen, dass sein Interesse an der weiteren Vertragserfüllung in Fortfall geraten ist.

VI. Gefahrenübergang, Verpackungskosten

1. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Lieferung „ab Werk“ vereinbart.

2. Für die Rücknahme von Verpackungen gelten gesonderte Vereinbarungen.

3. Sofern der Kunde es wünscht, wird die Lieferung durch eine Transportversicherung abgedeckt; die insoweit anfallenden Kosten trägt der Kunde.

VII. Gewährleistung, Mängelhaftung

1. Mängelansprüche des Kunden setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.

2. Soweit ein Mangel der Kaufsache vorliegt, ist der Kunde nach seiner Wahl zur Nacherfüllung in Form einer Mangelbeseitigung oder zur Lieferung einer neuen mangelfreien Sache berechtigt. Im Fall der Mangelbeseitigung ist das Unternehmen verpflichtet, alle zum Zweck der Mangelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Kaufsache nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde.

3. Schlägt die Nacherfüllung fehl, so ist der Kunde nach seiner Wahl berechtigt, Rücktritt oder Minderung zu verlangen.

VIII. Haftung

1. Das Unternehmen haftet in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit des Unternehmens, eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen nach den gesetzlichen Bestimmungen. Im Übrigen bleibt die Haftung des Unternehmens bei arglistigem Verschweigen eines Mangels und bei gegebenen Garantien für die Beschaffenheit des Werkes unberührt, ebenso wie die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit einer Person oder wegen schuldhafter Verletzung wesentlicher

Vertragspflichten, die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz und Arzneimittelgesetz. Der Schadensersatzanspruch ist bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen beschränkt auf den nach Art des Auftrages vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Schaden. Dies gilt auch für grob fahrlässige Pflichtverletzungen, wenn keiner der in Satz 2 dieser Ziffer genannten Ausnahmefälle vorliegt. Eine Haftung für leicht fahrlässige Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten ist ausgeschlossen.

2. Das Unternehmen haftet in Fällen der Unmöglichkeit und des Verzuges in den Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit des Unternehmens, eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Haftung des Unternehmens ist in den Fällen der groben Fahrlässigkeit jedoch auf den nach Art des Auftrages vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Schaden begrenzt, es sei denn, es liegt eine Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit einer Person vor. Im Übrigen wird die Haftung des Unternehmens wegen Unmöglichkeit oder Verzug, für den Schadensersatz neben der Leistung, statt der Leistung und für den Ersatz vergeblicher Aufwendungen auf 10 % des Wertes der Leistung beschränkt. Weitergehende Ansprüche wegen Verzuges und Unmöglichkeit sind ausgeschlossen. Das Recht zum Rücktritt bleibt hiervon unberührt.

3. Die Haftung für Schäden durch die Leistung des Unternehmens an Rechtsgütern des Kunden ist ganz ausgeschlossen, es sei denn, es liegen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit oder eine Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit einer Person vor.

4. Soweit die Schadensersatzhaftung gegenüber dem Unternehmen ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

5. Beim Unternehmen lagernde Kundenmaterialien sind nicht vom Unternehmen gegen Feuer, Diebstahl etc. versichert. Für deren Einlagerung und Aufbewahrung haftet das Unternehmen nur mit der Sorgfalt wie in eigenen Angelegenheiten. Für den Verderb von Waren aufgrund von langer Lagerzeiten und insbesondere auch aufgrund besonderer, dem Unternehmen nicht bekannt gegebener Lagerungsvorschriften, übernimmt das Unternehmen keinerlei Haftung.

IX. Eigentumsvorbehaltssicherung

1. Das Unternehmen behält sich das Eigentum an der Kaufsache bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefervertrag vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist das Unternehmen berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen. In der Zurücknahme der Kaufsache liegt ein Rücktritt vom Vertrag. Das Unternehmen ist nach Rücknahme der Kaufsache zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Kunden – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen.

2. Der Kunde ist verpflichtet, die Kaufsache pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Kunde diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.

3. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Kunde das Unternehmen unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit das Unternehmen Klage gemäß § 771 ZPO erheben kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, dem Unternehmen die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Kunde für den entstandenen Ausfall.

4. Der Kunde ist berechtigt, die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt dem Unternehmen jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschließlich MWSt) der Forderung des Unternehmens ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiter verkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Kunde auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis des Unternehmens, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Das Unternehmen verpflichtet sich jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist aber dies der Fall, so kann das Unternehmen verlangen, dass der Kunde dem Unternehmen die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.

5. Die Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Kunden wird stets für das Unternehmen vorgenommen. Wird die Kaufsache mit anderen, dem Unternehmen nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt das Unternehmen das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Fakturaendbetrag, einschließlich MWSt) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Kaufsache.

6. Wird die Kaufsache mit anderen, dem Unternehmen nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt das Unternehmen das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Fakturaendbetrag, einschließlich MWSt) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Kunde dem Unternehmen anteilmäßig das Miteigentum überträgt. Der Kunde verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für das Unternehmen.

7. Der Kunde tritt dem Unternehmen auch die Forderungen zur Sicherung der Forderungen des Unternehmens gegen ihn ab, die durch die Verbindung der Kaufsache mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen.

8. Das Unternehmen verpflichtet sich, die ihm zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert der Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10% übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt dem Unternehmen.

X. Verjährung

1. Die Verjährungsfrist für Ansprüche und Rechte wegen Mängeln der Leistungen des Unternehmens, gleich aus welchem

Rechtsgrund, beträgt ein Jahr, soweit nicht ausdrücklich gesetzliche Vorschriften zwingend eine längere Verjährungsfrist vorschreiben.

2. Diese Verjährungsfristen gilt auch für sämtliche Schadensersatzansprüche gegenüber dem Unternehmen, die mit dem Mangel in Zusammenhang stehen, unabhängig von der Rechtsgrundlage des Anspruches.

Soweit Schadensersatzansprüche jeder Art gegen das Unternehmen bestehen, die mit einem Mangel nicht in Zusammenhang stehen, gilt für sie ebenfalls die Verjährungsfrist von einem Jahr.

3. Die vorstehenden Verjährungsfristen gelten jedoch nur nach folgender Maßgabe:

a) Diese Verjährungsfristen gelten generell nicht im Falle des Vorsatzes.

b) Diese Verjährungsfristen gelten auch nicht, wenn das Unternehmen den Mangel arglistig verschwiegen hat oder das Unternehmen eine Garantie für die Beschaffenheit der Leistungen übernommen hat. Hat das Unternehmen einen Mangel arglistig verschwiegen, so gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

c) Die Verjährungsfristen gelten zudem nicht in den Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit einer Person, bei einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung oder bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, sowie im Falle der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz und Arzneimittelgesetz.

4. Im Übrigen bleiben die gesetzlichen Verjährungsregelungen unberührt.

XI. Gerichtsstand, anwendbares Recht, Erfüllungsort

1. Sofern der Kunde Kaufmann ist, ist Geschäftssitz des Unternehmens der Gerichtsstand; das Unternehmen ist jedoch berechtigt, den Kunden auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.

2. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland; die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

3. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Geschäftssitz des Unternehmens auch der Erfüllungsort.

XII. Vertragsänderungen und Ergänzungen

Vertragsänderungen und Ergänzungen bedürfen der Vereinbarung, die nur von den vertretungsberechtigten Personen des Unternehmens (z.B. Geschäftsführung, Prokuristen) getroffen werden kann.